



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Blinden- und Gehörlosengeldes sowie weiterer tariflicher Anpassungen

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/3490**

Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/3511**

Berichterstatlerin: Abgeordnete Frau Dr. Verena Späthe

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Inneres und Sport, den genannten Gesetzentwurf, Drs. 7/3490, in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 : 3

Ulrich Siegmund
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drs. 7/3490

Gesetz zur Verbesserung des Blinden- und Gehörlosengeldes sowie weiterer tariflicher Anpassungen.

Artikel 1

Änderung des Familien- und Beratungsstellenförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt

§ 20 Abs. 1 des Familien- und Beratungsstellenförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2017 (GVBl. LSA S. 172), wird wie folgt geändert:

1. Im bisherigen Wortlaut wird die Zahl „3 630 400“ durch die Zahl „3 739 300“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ab dem Jahr 2020 erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um jährlich 2 v. H.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land

Beschlussempfehlung Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

Gesetz zur Verbesserung des Blinden- und Gehörlosengeldes sowie der finanziellen Ausstattung von Beratungsangeboten im sozialen Bereich.

Artikel 1

Änderung des Familien- und Beratungsstellenförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt

§ 20 Abs. 1 des Familien- und Beratungsstellenförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2017 (GVBl. LSA S. 172), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ab dem Jahr 2020 erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um jährlich 2 v. H. **gegenüber dem Vorjahreswert.**“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land

Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „320“ durch die Zahl „360“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „41“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Höhe der Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 verändert sich jeweils zum 1. Juli der Folgejahre - erstmals zum 1. Juli 2020 - um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung ändert.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 152 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) Nach Satz 2 **werden** folgende **Sätze 3 und 4** angefügt:

„Die Höhe des **Blinden- oder Gehörlosengeldes** nach den Sätzen 1 und 2 verändert sich jeweils zum 1. Juli _____ um den **von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz** in der gesetzlichen Rentenversicherung. **Die Anpassung nach Satz 3 wird erstmals zum 1. Juli 2020 vorgenommen.**“

b) unverändert

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leistungen nach § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 vermindern sich auf die Hälfte, solange der Berechtigte sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung aufhält, es sei denn, dass die Kosten dieses Aufenthaltes überwiegend von ihm oder einem nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtigen Dritten getragen werden. Satz 1 gilt nicht für stationäre Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Ausbildung. Die Kürzung gilt für jeden vollen Kalendermonat. Sie gilt ab dem ersten Tag des Folgemonats, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im bisherigen Wortlaut wird das Wort „beträgt“ durch die Wörter „vermindert sich um die Hälfte“ ersetzt und wird die Angabe „41 Euro monatlich“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Kürzung gilt für jeden vollen Kalendermonat. Sie gilt ab dem ersten Tag des Folgemonats, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird die Leistung in Höhe von je ei-

„(1) **Das Blindengeld** nach § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 **erster Teilsatz** vermindert sich **um** die Hälfte, solange der Berechtigte sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung aufhält, es sei denn, dass die Kosten dieses Aufenthaltes überwiegend von ihm oder einem nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtigen Dritten getragen werden. Satz 1 gilt nicht für stationäre Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Ausbildung. Die Kürzung gilt für jeden vollen Kalendermonat. Sie gilt ab dem ersten Tag des Folgemonats, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im bisherigen Wortlaut wird **die Angabe „Das Blindengeld nach § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 beträgt“** durch die **Angabe „Das Blindengeld nach § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 erster Teilsatz“** vermindert sich um die Hälfte“ ersetzt und wird die Angabe „41 Euro monatlich“ gestrichen.

bb) unverändert

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung **nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2**

nem Dreißigstel des Betrages nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert.“

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

§ 5 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 17. November 1998 (GVBl. LSA S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. August 2014 (GVBl. LSA S. 396, 397), erhält folgende Fassung:

„(2) Das Land ersetzt den nach § 3 als geeignet anerkannten Stellen, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben, auf Antrag die Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren durch Verordnung zu regeln.“

Satz 1 wird die Leistung in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach § 1 Abs. 4 Satz 1 **erster Teilsatz** gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert; **der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.**“

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

§ 5 ___ des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 17. November 1998 (GVBl. LSA S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. August 2014 (GVBl. LSA S. 396, 397), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ersatz der Aufwendungen der anerkannten Stellen

___ Das Land ersetzt den nach § 3 als geeignet anerkannten Stellen, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben **und die für die Sicherung des Beratungsbedarfs erforderlich sind**, auf Antrag die Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren durch Verordnung zu regeln.“

Artikel 4
Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des
Landes Sachsen-Anhalt

§ 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. August 2014 (GVBl. LSA S. 396, 398), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „7 391 100“ durch die Zahl „7 570 000“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Beginnend mit dem Jahr 2020 erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um jährlich 2 v. H. gegenüber dem Vorjahreswert. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Zuweisungen mindestens im Umfang des jährlichen Erhöhungsbetrages für die Förderung von Personalkosten einzusetzen.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
2. In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „der Bewilligungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Landesjugendamt“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des
Landes Sachsen-Anhalt

§ 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. August 2014 (GVBl. LSA S. 396, 398), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Beginnend mit dem Jahr 2020 erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um jährlich 2 v. H. gegenüber dem Vorjahreswert. **Der jährliche Erhöhungsbetrag ist für die Förderung von Personalkosten einzusetzen.**“
 - c) unverändert
2. In Absatz 3 Satz 2 und **3** ___ werden jeweils die Wörter „**bei** dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „**beim Landesjugendamt**“ ersetzt.

3. In Absatz 5 werden die Wörter „obersten Landesjugendbehörde“ durch die Wörter „Bewilligungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Landesjugendamt“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

- 2./1** In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium“ durch das Wort „Landesjugendamt“ ersetzt.

3. In Absatz 5 werden die Wörter „der obersten Landesjugendbehörde“ durch die Wörter „dem Landesjugendamt“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** mit Wirkung **vom** 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Artikel 4 Nrn. 2, 2/1 und 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.